

**2068. Baute, § 149.** In Sachen des Konsortiums Centralstraße, in Winterthur, vertreten durch die Architekten Rittmeyer & Furrer, in Winterthur, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

Mit Eingabe vom 8. August 1933 ersucht das Konsortium Centralstraße, in Winterthur, vertreten durch die Architekten Rittmeyer & Furrer, in Winterthur, um Erteilung einer Ausnahmebewilligung von § 74 des Baugesetzes für die Reduktion der Geschoßhöhe von wenigstens 2,50 m auf 2,40 m in dem auf Kat.-Nr. 731 an der Centralstraße, in Winterthur, projektierten Mehrfamilienhause.

Es kommt in Betracht:

Das an der Centralstraße, in Winterthur, geplante Mehrfamilienhaus erhält, auf drei Stockwerke verteilt, sechs Zweizimmerwohnungen. Entsprechend der festen regierungsrätlichen Praxis hinsichtlich der Förderung des Kleinwohnungsbaues läßt sich auch hier die nachgesuchte Ausnahmebewilligung für die Herabsetzung der Geschoßhöhe von 2,50 m auf 2,40 m ohne Bedenken erteilen. Die Baute ist nach allen Seiten freistehend, sodaß jedes Zimmer günstige Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse aufweisen wird.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Konsortium Centralstraße, in Winterthur, wird auf Grund der eingereichten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Stadtrat Winterthur, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses mit sechs Zweizimmerwohnungen auf Kat.-Nr. 731 an der Centralstraße, in Winterthur, eine Ausnahmebewilligung von § 74 leg. cit. für die Reduktion der lichten Geschoßhöhe von wenigstens 2,50 m auf 2,40 m gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an die Architekten Rittmeyer & Furrer, in Winterthur, zu Handen des Gesuchstellers, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.